

73. Unlauterer Wettbewerb. Inwieweit kommt es für die Frage, ob die gemachten tatsächlichen Angaben unrichtig sind, auf die Auffassung des „flüchtigen“ Lesers an?
Gesetz vom 27. Mai 1896 § 1.

II. Zivilsenat. Ur. v. 17. Juni 1904 i. S. W. & L. (Bekl.) w. D. & W. (Kf.). Rep. II. 481/03.

- I. Landgericht Dresden.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Soweit das in der vorliegenden Sache der Parteien vom Landgericht erlassene Urteil vom Oberlandesgericht durch das mit der Revision angefochtene Urteil auch bezüglich des Verbotes der Unterlassung der Behauptung und Verbreitung,

die Widerstandsfähigkeit der Zementröhren der Beklagten sei bei wiederholten amtlichen Belastungsproben von keinem anderen Fabrikate erreicht worden, aufrecht erhalten worden ist, mußte die Revision für begründet erachtet werden. Das Oberlandesgericht führt aus, jene Behauptung werde in dem von der Beklagten ihr gegebenen Sinne, daß nur bei

wiederholten, nicht bei allen stattgehabten amtlichen Prüfungen die Widerstandsfähigkeit ihrer Zementröhren von keinem anderen Fabrikate übertroffen worden sei, von dem flüchtigen Leser, mit dem gerechnet werden müsse, nicht verstanden; für diesen bringe sie den Gedanken zum Ausdruck, daß bei keiner amtlichen Probe die Widerstandsfähigkeit der Röhren der Klägerin von den Röhren anderer Fabriken erreicht worden sei, daß sie sich also bei allen amtlichen Proben als die widerstandsfähigeren erwiesen hätten.

Diese Ausführungen können rechtlich nicht gebilligt werden. Der Senat hat wiederholt entschieden, und daran ist festzuhalten, daß es für die Beurteilung derartiger Kundgebungen mit Rücksicht auf die Anwendbarkeit der Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb vor allem auf die Auffassung derjenigen Personen- und Geschäftskreise ankomme, für welche dieselben bestimmt sind und geschäftliche Bedeutung haben.

Danach kann allgemein die Auffassung schon des flüchtigen Lesers aller Lebenskreise ebensowenig als genügend und entscheidend erachtet werden, als allgemein die Auffassung des aufmerksamen Lesers unterschiedslos als maßgebend gefordert werden kann. Das Berufungsgericht hätte, wie dies in einem neuerdings vom erkennenden Senate entschiedenen Falle, in dem die Auffassung des aufmerksamen Lesers als erforderlich erachtet worden war (Rep. II. 438/03, Urteil vom 10. Mai 1904),¹ ausgesprochen wurde, prüfen müssen, für welche geschäftlichen Kreise derartige Reklamemittelungen in der Zementbranche bestimmt sind, wie dieselben von diesen gelesen und verstanden zu werden pflegen, und ob danach anzunehmen ist, daß die Mitteilung in der vorbezeichneten Beziehung eine unter § 1 des Wettbewerbsgesetzes fallende unrichtige Angabe tatsächlicher Art enthalten hat. Das Urteil des Oberlandesgerichts war daher bezüglich dieses Punktes aufzuheben.“ . . .

¹ S. oben Nr. 81 S. 129.